

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Ruß jüngerer Linie.

No. 782.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Gesetz,

betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
vom 6. Juni 1911.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Ruß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erzprinz Ruß, Regent des Fürstentums Ruß j. L.,

mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 und zur Bekämpfung anderer übertragbarer Krankheiten, was folgt:

Erster Abschnitt.

Anzeigepflicht.

§ 1.

Außer den im § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 306 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht ... bei Ausbruch (Eepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Madenbräune),

Gonorrhoe, übertragbarer,

Ausgegeben am 28. Juni 1911.

75